

**Die wichtigsten Tarifvereinbarungen für Auszubildende und Praktikanten/Praktikantinnen
im Erwerbsgartenbau und in den Friedhofsgärtnereien in Nordrhein-Westfalen
- gültig ab 1. August 2010 -**

Bruttomonatsvergütung für Auszubildende:

a) Bei einem dreijährigen Ausbildungsvertrag

im 1. Ausbildungsjahr	450,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	500,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	570,00 €

b) Bei einem zweijährigen Ausbildungsvertrag

im 1. Ausbildungsjahr	500,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	570,00 €

c) Praktikanten/Praktikantinnen, die zur Vorbereitung oder während eines Fachhochschul- oder Universitätsstudiums ein von der Hochschule gefordertes Praktikum ableisten, erhalten eine tarifliche Ausbildungsvergütung in Höhe von 500,00 € brutto monatlich.

Mehrarbeitsvergütung

Werden Auszubildende oder Praktikanten/Praktikantinnen, die über 18 Jahre alt sind, zur Mehrarbeit herangezogen, so sind die Mehrarbeitsstunden mit dem Lohn der Lohngruppe 7 b der Lohntarifvereinbarung zuzüglich 25 % Mehrarbeitszuschlag zu vergüten.

Sachleistungen

Soweit Auszubildenden Verpflegung und Unterkunft ganz oder teilweise gewährt wird, sind hierfür von den vorgenannten Vergütungssätzen die in der Sachbezugsverordnung festgesetzten Werte abzuziehen.

Ausbildungszeit

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 39 Stunden.

Urlaub

Auszubildende erhalten nach einer Betriebszugehörigkeit von 6 Monaten für jeden Urlaubstag (§ 10 Abschnitt III Manteltarifvertrag) ein Urlaubsgeld in Höhe von 6,14 €.

Der Grundurlaub für alle Auszubildenden und Praktikanten beträgt

25 Arbeitstage

je Kalenderjahr (Arbeitstage = Montag bis Freitag).

Auszubildende haben erst dann Anspruch auf den **vollen** Jahresurlaub, wenn sie mindestens 6 Monate im **Kalenderjahr** beschäftigt sind.

Auszubildende, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres endet und die aus dem Betrieb ausscheiden, erhalten einen anteiligen Jahresurlaub. Das heißt, sie haben für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs. Dabei sind Bruchteile von Urlaubstagen auf volle Urlaubstage aufzurunden, wenn der Bruchteil mindestens einen halben Tag ergibt.